

Beilage 1077

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Geszentwurf über den Wegfall der zehnprozentigen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte.

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats vom 14. August 1947 ersuche ich um verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Geszentwurfs.

München, den 20. August 1947.

(gez.) Dr. Hans Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über den Wegfall der 10%igen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Es sind nicht mehr anzuwenden:

1. in der Reichsbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz) in der Fassung der Anlage 1 zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I Seite 189):
 1. bei Besoldungsgruppe 2c 2: Fußnote 1
 2. bei Besoldungsgruppe 3c : Fußnote 4
 3. bei Besoldungsgruppe 4a 2: Fußnote 1
 4. bei Besoldungsgruppe 4b 2: Fußnote 2
 5. bei Besoldungsgruppe 4c 2: Fußnote 8
2. in der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Reichsbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I Seite 189):

der letzte Absatz der Anmerkungen.

Art. 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Begründung:

1. Durch die 35. Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 — RGBl. I Seite 303 — wurde die Besoldung der Volksschullehrer mit Wirkung vom 1. April 1940 an reichseinheitlich geregelt. Dabei wurde in Art. I § 1 III sowie durch entsprechende Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 4b 2, A 4c 1 und A 4c 2 bestimmt, daß die Grundgehaltsätze der Lehrerinnen und die Diäten der apl. Lehrerinnen um 10% zu kürzen seien. Nicht gekürzt wurden die Grundgehälter der Rektorinnen (seit 1. April 1941 auch nicht mehr die der Konrektorinnen), der Hauptlehrerinnen, Hilfschullehrerinnen, alleinstehenden Lehrerinnen und der Ersten Lehrerinnen an Volksschulen mit zwei Schulstellen.

Der Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 24. März 1942 — RBesBl. Seite 63 — brachte vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1. April 1941 die reichseinheitliche Besoldung auch für die Lehrer der Hauptschulen, Mittelschulen, höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten und Institute für den landwirtschaftlichen Unterricht. Durch eine Ergänzung der Diätenordnung für die apl. Beamten sowie durch entsprechende Fußnoten zu den Besoldungsgruppen A 2c 2, A 3c, A 4a 2, 4b 2 und A 4c 2 wurde die 10%ige Kürzung auf die Grundgehälter der Studienrätinnen, Landwirtschaftsrätinnen, Hauptschullehrerinnen, Mittelschullehrerinnen, Oberschullehrerinnen, Fachschuloberlehrerinnen, Hilfschullehrerinnen und Jugendleiterinnen an höheren Schulen sowie auf die sämtlichen apl. weiblichen Lehrkräfte ausgedehnt.

Nicht gekürzt wurden die Grundgehälter der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudienrätinnen. Die gesetzliche Bestätigung dieses Erlasses erfolgte durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 — RGBl. I Seite 189).

2. Die 10%ige Kürzung der Lehrerinnengehälter ist eine ursprünglich preussische Regelung, die in das Reichsrecht übernommen und auf diesem Wege auch in Bayern eingeführt worden ist. In Preußen waren als Gründe für die Kürzung angeführt worden:

- a) die geringere Unterrichtsverpflichtung und in gewissem Umfang auch die kürzere Vorbildung der Lehrerinnen;
- b) die biologische Tatsache, daß die Arbeitskraft der Frau im Lehrerberuf sich rascher abnutze als die des Mannes; die Erfahrung zeige, daß der Prozentsatz der Lehrerinnen, die vor Erreichung der Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, wesentlich höher sei als der der Lehrer.

3. Die Kürzung der Lehrerinnengehälter ist schon bei ihrer Einführung in Bayern nicht allgemein als sachlich gerechtfertigt angesehen worden. Mit der Stellung, die der neue demokratische Staat der Frau im öffentlichen Leben einräumt, ist sie vollends unvereinbar und muß daher wieder beseitigt werden.

In einem vom Bayerischen Landtag unter Änderung des Datums der Wirksamkeit auf den 1. April 1947 angenommenen Antrag der Abgeordneten Stock und Genossen (Beilage 237) wird die Aufhebung der Kürzung gefordert.

Für die Aufhebung sprechen vor allem folgende Gründe:

- a) In Bayern bestand und besteht gleiche Ausbildung und gleiche Unterrichtsverpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen;
- b) Art. 168 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung stellt die ausdrückliche Forderung auf, daß Männer und Frauen für die gleiche Leistung den gleichen Lohn erhalten sollen;
- c) das bayerische Beamtengesetz stellt die männlichen und weiblichen Beamten in jeder Hinsicht völlig gleich.

4. Die 10%ige Kürzung ist durch Reichsgesetz eingeführt und in der Reichsbesoldungsordnung, die Gesetzescharakter hat, verankert worden. Sie kann daher nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung beseitigt werden. Diesem Zweck dient der beiliegende Gesetzesentwurf, durch den die in Betracht kommenden Gesetzesstellen für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayerns außer Kraft gesetzt werden sollen.

Die durch die Aufhebung der Kürzung für den Staatshaushalt erwachsenden Mehrausgaben können etwa auf 2 Millionen Reichsmark jährlich geschätzt werden. Sie sind im Haushaltsvoranschlag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bereits berücksichtigt.